



Übernahme der Gebühren für Kinder in Tageseinrichtungen

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen können im Rahmen der Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn ihr Kind

- eine Kinderkrippe,
- einen Regelkindergarten
- eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten,
- eine Ganztageskindergartengruppe oder
- einen Hort/Hort an der Schule

besucht und die Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.

Sollte Ihr Kind einen Ganztageskindergarten oder Hort besuchen oder aber das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben müssen Sie uns den Betreuungsbedarf z.B. durch einen Arbeits- oder Ausbildungsnachweis belegen.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, soweit die finanzielle Belastung Ihnen und Ihrem Kind nicht zuzumuten ist. Sie ist einkommensabhängig und muss beantragt werden.

Die Übernahme der Gebühren kann ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

Nicht zuzumuten ist die finanzielle Belastung immer dann, wenn Sie oder Ihr Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Ab 01.08.2019 gilt dies auch für Kinder, deren Eltern Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Kontakt Übernahme der Kindergartengebühren

A – R

Frau Nies

Tel. 07940/18-484

E-Mail: ursula.nies@hohenlohekreis.de

S – Z

Frau Seiler

Tel. 07940/189-746

E-Mail: Katrin.Seiler@hohenlohekreis.de